

anknüpfenden Untersuchungen von Ausdrücken wie *burschaft*, *Wik*, *Weichbild*, *burgus*, *burgensis*, *civitas*, *urbs* bieten der Stadtgeschichtsforschung wertvolle weiterführende Hinweise. — In der Abhandlung „Vom Fürstenstand in der deutschen Dichtung des Mittelalters“ (S. 151—160) bringt H. Fehr Zeugnisse des hohen und späten MA.s über die Königswahl, die ständische Einstufung der Grafen und vor allem der Dienstmannen sowie die Ausbildung der Landesherrschaft. — K. Bosl zeigt an „Würzburg als Reichsbisum“ (S. 161—181) die hier besonders deutlich hervortretenden politischen wie verfassungsrechtlichen Grundzüge der Reichskirchenpolitik von der fränkischen Zeit bis zur Wende vom 12. zum 13. Jh. auf. — Die Haltung der Bischöfe von Chur im Investiturstreit umreißt E. Meyer-Marthaler in dem Beitrag „Bischof Wido von Chur im Kampf zwischen Kaiser und Papst“ (S. 183—203). — E. Klebel trägt Beobachtungen aus dem süddeutschen Raum vor, welche die allmähliche Auflockerung der Stammesherzogtümer durch die Lehnsvorfassung in der Zeit vom 10. bis 12. Jh. und damit den Weg „Vom Herzogtum zum Territorium“ (S. 205—222) erkennen lassen. — Am Beispiel des Klosters Engelberg untersucht B. Meyer das Verhältnis von „Immunität und Territorium“ (S. 223—246) vom Beginn des 12. Jh.s bis in die Neuzeit, den Ausbau der Klosterherrschaft und deren Auseinandersetzung mit den umliegenden Gewalten. — K. S. Bader umreißt die viele Gemeinsamkeiten aufweisende politische und verfassungsrechtliche Situation, in der sich „Reichsadel und Reichsstädte in Schwaben am Ende des alten Reiches“ (S. 247—263) in den Jhh. seit dem späteren MA. befanden. — In der Abhandlung „Historisches Recht“ (S. 265—292) verfolgt und analysiert E. Hölzle in universalgeschichtlicher Überschau von den Sumerern bis hin zur russischen Revolution „die Strömungen, die einen vergangenen innerstaatlichen Zustand wiederherstellen wollen“. — O. Brunner geht es in der Studie „Die Freiheitsrechte in der altständischen Gesellschaft“ (S. 293—303) darum, die Grundlagen und das innere Gefüge des Ständestaates und seiner Ordnungen aufzuzeigen. — W. Weizsäcker behandelt an Hand vieler Beispiele „Volk und Staat im deutschen Rechtssprichwort“ (S. 305—329). —

Aus dem 2. Bd., in dem die Beiträge zur geschichtlichen Landesforschung, zur Wirtschaftsgeschichte und zu den Hilfswissenschaften zusammengefaßt sind, seien diejenigen zur ma. Geschichte angeführt. „Der Bodenseeraum im Altertum“ (S. 7—21) wird von R. Heuberger in seinen politischen Schicksalen dargestellt. A. Funk trägt eingehende Untersuchungen „Zur Geschichte der Frühbesiedlung des Hegaus durch die Alamannen“ (S. 23—51) vor. „Der Hof des Klosters St. Gallen in Pettinwilare bei Nusplingen im Bäratal“ (S. 61—68), den 3 Urkunden von 735, 851 und 864 nennen, wird von H. Jänichen lokalisiert und dadurch das frühe Vordringen des Klosters in die westliche Alb aufgezeigt. In dem Beitrag „Die Königsfreien von Emmen/Luzern. Zur Lotharurkunde vom 25. Juli 840“ (S. 69—76) klärt G. Boesch-Ineichen die Kolonisation der Emmer-Ebene durch Königszinsler um die Mitte des 8. Jh.s. H. E. Feine läßt die Eigenart und Bedeutung der von Lothringen ausgehenden, konservativen, dem Reich zugewandten „Klosterreformen im 10. und 11. Jahrhundert und ihr(en) Einfluß auf die Reichenau und St. Gallen“ (S. 77—91) deutlich werden. P. Kläui untersucht das Verhältnis „Zürich und die letzten Zähringer“ (S. 93—104) in den Jahren 1173—1218. M. Wellmer ediert „Eine süddeutsche Proscriptionsliste im Staatsarchiv Wolfenbüttel“ (S. 105—124), für die er wahrscheinlich machen kann, daß sie Namen von Anhängern König Heinrichs (VII.) enthält und kurz vor dem Mainzer Reichslandfrieden abgeschlossen wurde. E. Bürgisser bringt einen Beitrag „Zur vorstädti-